

Beschlussvorlage zu Tagesordnungspunkt 5 der Sitzung des Ausschusses für Naturschutz, Umwelt und Planung am 30.11.2011;
Hier: Änderungsantrag

Sehr geehrter Herr Landrat Luttmann,
sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender Kullik,

Hiermit stelle ich zu dem Beschlussvorschlag der Kreisverwaltung zu Top 5 der vorgenannten Ausschusssitzung den folgenden Änderungsantrag:

Der Landkreis Rotenburg bezieht sich gegenüber Exxon Mobil, dem LBEG, und dem nds. MU. auf die geltende Rechtslage. Zudem macht der Landkreis geltend:

- I. Die Kommunen (Gemeinde und Landkreise) sind zukünftig über alle bergrechtlichen Aktivitäten (ober- wie unterirdisch, innerhalb wie außerhalb von Schutzgebieten) zu informieren und bei allen Genehmigungsverfahren als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.
- II. Exxon Mobil hat für Erdgaserkundungsbohrungen und Maßnahmen zur Erdgasgewinnung (Fracking) auf dem Gebiet des Landkreises Rotenburg bei dem Landkreis einen Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zu stellen. Der Landkreis beurteilt die Arbeiten in wasserwirtschaftlicher Hinsicht und erteilt bei Vorliegen der Voraussetzungen eine wasserrechtliche Erlaubnis. Das Erlaubnisverfahren beinhaltet auch die Zulassung für die Wasserentnahme, sofern diese nicht bereits vorliegt.**
- III. Der Landkreis fordert von Exxon Mobil Auskunft über den Verbleib der Wassermengen, die nach dem Fracking nicht im Boden verbleiben. Im Hoheitsbereich des Landkreises Rotenburg untersagt der Landkreis ein Verpressen belasteten Wassers durch Exxon Mobil in den Boden. Das Verpressen unbelasteten Wassers bedarf ebenfalls einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch den Landkreis.**

Begründung:

Die jetzige Rechtslage nach § 19 WHG ist unzureichend. Eine Eingriffsmöglichkeit durch die zuständige Wasserbehörde wird durch das bergrechtliche Verfahren unterlaufen. Über ein eigenständiges wasserrechtliches Erlaubnisverfahren kann gegenüber der Öffentlichkeit ausreichend Transparenz zur Erdgasförderung mithilfe der frac-Methode hergestellt werden. Es wird für sinnvoll gehalten, dem Beispiel des Landkreises Steinfurt zu folgen.
(Zur Quelle: Für weitergehende Informationen suchen Sie bitte unter google nach den Stichworten: Landkreis Steinfurt Der Landrat 28.02.2011)

§ 19 WHG

Planfeststellungen und bergrechtliche Betriebspläne

(1) Wird für ein Vorhaben, mit dem die Benutzung eines Gewässers verbunden ist, ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt, so entscheidet die Planfeststellungsbehörde über die Erteilung der Erlaubnis oder der Bewilligung.

(2) Sieht ein bergrechtlicher Betriebsplan die Benutzung von Gewässern vor, so entscheidet die Bergbehörde über die Erteilung der Erlaubnis.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist die Entscheidung im Einvernehmen, bei Planfeststellungen durch Bundesbehörden im Benehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zu treffen.

(4) Über den Widerruf einer nach Absatz 1 erteilten Erlaubnis oder Bewilligung oder einer nach Absatz 2 erteilten Erlaubnis sowie über den nachträglichen Erlass von Inhalts- und Nebenbestimmungen entscheidet auf Antrag der zuständigen Wasserbehörde in den Fällen des Absatzes 1 die Planfeststellungsbehörde, in den Fällen des Absatzes 2 die Bergbehörde. Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.